

Vereinbarung zur Nutzung der BiPRO-Webservices

Zwischen

der InterRisk Versicherungs-AG Vienna Insurance Group und der InterRisk Lebensversicherungs-AG Vienna Insurance Group, Carl-Bosch-Str. 5, 65203 Wiesbaden, – im Folgenden gemeinsam „InterRisk“ genannt –

und

dem im Antrag zur Nutzung der BiPRO-Webservices der InterRisk genannten Vertriebspartners – im Folgenden „Vertriebspartner“ genannt.

I. Allgemeine Nutzungsbedingungen

Präambel

Die nachfolgenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen für die Nutzung der BiPRO-Webservices (im Folgenden „Nutzungsbedingungen“) enthalten die grundlegenden Regelungen für die Nutzung der BiPRO-Webservices der InterRisk.

Voraussetzung zur Nutzung der BiPRO-Webservices ist, dass mit dem Vertriebspartner eine aktive Geschäftsverbindung¹ mit der InterRisk besteht und ein BiPRO-fähiges oder eigenentwickeltes Maklerverwaltungsprogramm oder einen sonstigen, technischen BiPRO-Client (im Folgenden zusammenfassend „MVP“²) nutzt, den er selbst betreibt oder durch einen von ihm beauftragten, externen Dienstleister betreiben lässt.

Der Vertriebspartner setzt dieses MVP unter anderem im elektronischen Datenaustausch mit Versicherungsunternehmen ein, insbesondere zur Verwaltung und Durchführung bestehender Versicherungsverträge der von dem Vertriebspartner betreuten Kunden, zur Abwicklung von Vertragsänderungen, zur Anbahnung und Vermittlung von Neugeschäft und der mit diesen Tätigkeiten verbundenen Verarbeitung und Nutzung personen- und vertragsbezogener Daten von Versicherungsnehmern, versicherten Personen und potenziellen Kunden.

Um dem Vertriebspartner im Rahmen der Nutzung des MVP den Abruf von bzw. den Zugang zu InterRisk-Informationen, -Funktionen oder -Prozessen zu erleichtern, stellt die InterRisk dem Vertriebspartner über einen sogenannten BiPRO-Server eine Reihe von digitalen Services (im Folgenden: „Webservices“) bereit, die der Vertriebspartner über von ihm vorzuhaltende Schnittstellen (im Folgenden: „Schnittstellen“) an sein MVP anbindet.

Die Webservices und Schnittstellen sind BiPRO-konform³, d.h. sie basieren auf dem BiPRO-Datenmodell und berücksichtigen die BiPRO-Normen. Als BiPRO-Norm im Sinne dieses Vertrags gelten offizielle und potenzielle Normen der BiPRO.

¹ Aktive Geschäftsverbindung bedeutet, dass der Vertriebspartner Versicherungsvermittler gem. § 59 VVG ist und eine aktive vertragliche Vereinbarung mit der InterRisk besteht.

² „MVP“ wird in diesem Zusammenhang synonym verwendet für ein vom Vertriebspartner lizenziertes oder eigenentwickeltes Maklerverwaltungsprogramm und für einen sonstigen, technischen BiPRO-Client, den der Geschäftspartner selbst betreibt oder durch einen von ihm beauftragten, externen Dienstleister betreiben lässt.

³ Im Gegensatz zu sogenannten proprietären Web Services sind BiPRO-Web Services genormt, was dem Anwender bzw. demjenigen, der den Web Service technisch nutzen und integrieren möchte, die Sicherheit gibt, dass die Merkmale und Eigenschaften bestimmten vordefinierten Regeln folgen.

1. Leistungen

- 1.1 Die InterRisk und der Vertriebspartner sind verpflichtet, die in diesen Nutzungsbedingungen näher beschriebenen Leistungen nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen zu erbringen. Welche spezifischen Webservices jeweils von der InterRisk bereitzustellen und von dem Vertriebspartner anzubinden sind, werden im Antrag zur Nutzung der BiPRO-Webservices der InterRisk geregelt.

2. Pflichten der InterRisk

- Die InterRisk stellt die Webservices BiPRO-konform bereit. Diese basieren auf dem BiPRO-Datenmodell und berücksichtigen die BiPRO-Normen in einer gültigen Fassung. Zu den aktuell jeweils verfügbaren sowie zu geplanten neuen Webservices stellt die InterRisk Übersichten und Beschreibungen in geeigneter Form für Vertriebspartner zur Verfügung.
- 2.1 Sofern der Vertriebspartner einen eigen entwickelten BiPRO-Client anbinden möchte, stellt die InterRisk eine Testumgebung zum Zwecke der Integration zur Verfügung.
 - 2.2 Die InterRisk benennt einen Ansprechpartner für Unterstützung und Rückfragen des Vertriebspartners.

3. Pflichten des Vertriebspartners

- 3.1 Der Vertriebspartner ist verpflichtet, die Webservices nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen über die Schnittstellen an sein MVP anzubinden, entsprechend der in den BiPRO-Normen festgelegten Daten- und Prozessmodelle und der dort definierten Verantwortlichkeiten.
- 3.2 Der Vertriebspartner darf die über die Webservices zur Verfügung gestellten Daten (im Folgenden: „InterRisk-Daten“) im Rahmen der MVP-Integration inhaltlich nicht verändern.
- 3.3 Wünscht ein vom Vertriebspartner betreuter InterRisk-Versicherungsnehmer die Betreuung durch den Vertriebspartner nicht mehr, hat der Vertriebspartner dies der InterRisk unverzüglich mitzuteilen.
- 3.4 Stellt die InterRisk fest, dass die Anbindung eines InterRisk-Webservices an das MVP des Vertriebspartners nicht den vorstehenden Bedingungen entspricht, wird der Vertriebspartner den vertragsgemäßen Zustand schnellstmöglich auf eigene Kosten herstellen.
- 3.5 Die in Ziffer 3.3 und 3.4 niedergelegten Pflichten der Vertragspartner lassen die Verantwortlichkeit des Vertriebspartners für die vertragsgemäße Anbindung der Webservices an sein MVP unberührt. Insbesondere begründen sie keine Verpflichtung der InterRisk, das von dem Vertriebspartner für den Datenaustausch mit der InterRisk eingesetzte MVP oder die vom Vertriebspartner eingesetzten Schnittstellen auf deren Fehlerfreiheit hin zu überprüfen.

4. Einschaltung externer Dienstleister

- 4.1 Sofern der Vertriebspartner zur Nutzung der InterRisk-Webservices einen externen Identity-Provider (zur Abwicklung der Authentifizierung) oder einen externen Dienstleister (z.B. zur Speicherung und Verwaltung der abgerufenen Daten und Dokumente) zwischen sein MVP und der InterRisk schaltet, teilt er dies der InterRisk schriftlich mit.
- 4.2 Im Falle der Einschaltung eines externen Dienstleisters weist die InterRisk den Vertriebspartner als Auftraggeber der Dienstleistung auf seine Verantwortung hin, eine schriftliche Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung mit dem externen Dienstleister gemäß § 11 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) abzuschließen und die gesetzlich vorgesehenen Kontrollen durchzuführen.
- 4.3 Diese Auftragsdatenverarbeitung ist bei berechtigtem Interesse der InterRisk auf erste Anforderung vorzulegen. Im Falle der Einschaltung eines externen Dienstleisters stellt der Vertriebspartner sicher, dass die Transportwege zwischen seinem Dienstleister und ihm standardmäßig verschlüsselt sind.
- 4.4 Sollte der externe Identity-Provider des Vertriebspartners von diesem damit beauftragt sein, direkt auf die InterRisk zuzugehen und die Authentifizierung gemäß Einzelvertrag Systemzugang und -nutzung im Auftrag des Vertriebspartners anzufordern, verpflichtet sich der Vertriebspartner, der InterRisk diese Befugnis des Identity-Providers vorab schriftlich zu bestätigen.

5. Authentifizierung, Autorisierung

- 5.1 Für die Nutzung von Webservices von Versicherungsunternehmen setzen die BiPRO-Normen in der Regel die Authentifizierung des Vertriebspartners mit Hilfe des von ihm eingesetzten MVP voraus, wobei die Authentifizierung auch an Dritte (Identity Provider), die den Anforderungen der InterRisk genügen, ausgelagert sein kann.

Zur Authentifizierung der Vertriebspartner bietet die InterRisk (als Service-Provider⁴) aktuell die zertifikatbasierte Authentifizierung⁵.

- 5.2 Der Vertriebspartner kann sich auf den Websites der InterRisk (<https://www.interrisk.de>) im Partner-Portal oder dem Extranet (<https://extranet.interrisk.de>) registrieren und ein Zertifikat beantragen. Weitere Details zur Vorgehensweise sind in ihrer jeweils gültigen Fassung im Partner-Portal beschrieben.

⁴ Der Service-Provider ist ein Versicherungsunternehmen das Vertriebspartnern die Nutzung der von ihm angebotenen BiPRO-Webservices anbietet.

⁵ Zertifikatbasierte Authentifizierung ist die Verwendung eines digitalen Zertifikats, um einen Benutzer, einen Computer oder ein Gerät zu identifizieren, bevor diesem Zugang zu einer Ressource, einem Netzwerk, einer Anwendung usw. gewährt wird.

⁶ Der Service-Consumer ist Versicherungsvermittler gem. § 59 VVG, der über eine aktive vertragliche Anbindungen an das Versicherungsunternehmen verfügt und daran interessiert, die BiPRO-Webservices des Service-Providers zur Verwaltung bestehender Versicherungsverträge, zur Betreuung seiner Kunden und zur Vermittlung von Neugeschäft zu nutzen.

- 5.3 Die InterRisk prüft die Berechtigung des Vertriebspartners und der von ihm als Nutzer benannten Personen und Systeme zur Nutzung der Webservices, unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit mit dem Vertriebspartner und ggf. von Besonderheiten bei der Datenbereitstellung (z.B. selbständige Untervermittler beim Vertriebspartner).
- 5.4 Einzelheiten legt die InterRisk in einer Schnittstellendokumentation fest, welche nach Akzeptierung der Nutzungsvereinbarung dem Nutzer in elektronischer Form zum Download bereitgestellt wird.
- 5.5 Im Falle einer erfolgreichen Authentifizierung räumt die InterRisk dem Vertriebspartner die festgelegten Nutzungsrechte innerhalb der vorgesehenen Rollen ein (Autorisierung).
- 5.6 Die InterRisk prüft bei jedem Abruf die fachliche Berechtigung des abrufenden MVP, insbesondere, ob die bereit gestellten, vertrags- und personenbezogenen Daten und Dokumente zum Vertragsbestand des abrufenden Vertriebspartners (Service-Consumer⁶) gehören, und ob der Service-Consumer berechtigt ist, Dokumente eines bestimmten Dokumententyps abzurufen.

6. Nutzungsrechte des Vertriebspartners

- 6.1 Die InterRisk räumt dem Vertriebspartner das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht ein, die InterRisk-Webservices nebst der InterRisk spezifischen Dokumentation (im Folgenden zusammenfassend: „InterRisk-Leistungen“) nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen zu den in der Präambel beschriebenen Zwecken zu nutzen.
- 6.2 Der Vertriebspartner darf die InterRisk-Leistungen Dritten nur zur Erreichung des in der Präambel beschriebenen Zwecks und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zugänglich machen. Dasselbe gilt für Leistungen, die der Vertriebspartner auf der Grundlage der InterRisk-Leistungen Dritten gegenüber erbringt. Im Übrigen hat der Vertriebspartner die InterRisk-Leistungen sowie die von dem Vertriebspartner auf deren Grundlage erbrachten Leistungen vor jeglichem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen.
- 6.3 Die InterRisk kann das Nutzungsrecht für einzelne Funktionen der InterRisk-Leistungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen oder aussetzen.
- 6.4 Die Rechteeinräumung im Sinne von Ziffer 6 erfolgt unentgeltlich.
- 6.5 Das Nutzungsrecht an den InterRisk-Leistungen endet gemäß den Bedingungen in Ziffer 13.

7. Datennutzung durch den Vertriebspartner

- 7.1 Der Vertriebspartner ist verpflichtet, die von ihm bzw. seinem MVP abgerufenen BiPRO-Daten und Dokumente im eigenen Unternehmen im Rahmen der Aufgabenverteilung nur an dafür berechnete Mitarbeiter oder Untervermittler weiterzuleiten, nicht zuletzt nach dem Grundsatz der Datensparsamkeit. Dies gilt insbesondere für die Zugriffe selbständiger Untervermittler des Vertriebspartners auf die vorgenannten Daten und Dokumente. Hier geht InterRisk davon aus, dass der Vertriebspartner durch geeignete organisatorische oder technische Maßnahmen (z.B. Bestandsabgrenzung) den differenzierten Zugriff auf die abgerufenen Daten und Dokumente gewährleistet. Die InterRisk unterstützt diese Maßnahmen durch Bereitstellung von Untervermittler-Nummern oder Referenz-Nummer auf die sich der Bestand des Vertriebspartners unterhalb der Ebene „Vertriebspartner“ aufteilen lässt.
- 7.2 Bei Hinweisen auf Verstöße gegen die Präambel im Rahmen der Nutzung der abgerufenen Daten (Vertraulichkeit, Integrität etc.) gilt Ziffer 8.2.

8. Überprüfung der Datennutzung durch die InterRisk

- 8.1 Die InterRisk speichert alle vom MVP des Vertriebspartners durchgeführten Webservice-Abrufe, u.a. Datum, Uhrzeit, den zugehörigen Service-Consumer und die vorgenommenen Datenlieferungen (z.B. Metadaten-Ausgangsdateien und PDF-Dokumente). InterRisk ist berechnete, die technischen Protokolle der gespeicherten Daten zur Durchsetzung eigener Ansprüche gegen den Vertriebspartner oder gegen Dritte, zur Abwehr von Ansprüchen des Vertriebspartners oder Dritter oder auf behördliche, aufsichtsrechtliche oder gerichtliche Anforderung zu verwenden bzw. herauszugeben.
- 8.2 Hat die InterRisk – anlassbezogen oder aufgrund einer Stichprobenkontrolle – belastbare Hinweise darauf, dass ein Abruf der Webservices durch Unberechnete (Personen oder Systeme) erfolgt, bzw.
- die bereit gestellten, vertrags- und personenbezogenen Daten von Unberechtigten gelesen oder verändert werden, bzw.
 - die bereit gestellten Daten zwar von Berechneten abgerufen, aber ohne die entsprechenden Einwilligungen der Betroffenen (Versicherungsnehmer und versicherte Personen) an unberechtigte Dritte weitergegeben werden, bzw.
 - die bereit gestellten Daten zwar von Berechneten abgerufen, aber inhaltlich verändert werden,
- ist die InterRisk berechnete, die Nutzung sowie die Nutzungsrechte mit sofortiger Wirkung zu beenden und im eigenen Ermessen die zuständigen Behörden zu informieren. InterRisk behält sich vor, bei festgestellten Verstößen den Vertriebspartner oder von ihm mit der Durchführung der Webservices oder mit der Verwaltung der abgerufenen bzw. übermittelten Daten beauftragte Dritte auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen.

9. Haftung der Vertragspartner; Freistellungen

- 9.1 Die InterRisk und der Vertriebspartner haften einander für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen; dies gilt nicht für nutzungstypische und vorhersehbare Schäden, die auf der Verletzung einer wesentlichen Pflicht aus diesen Nutzungsbedingungen beruhen, ohne deren Einhaltung die Erreichung des Zwecks dieser Nutzungsbedingungen gefährdet ist.
- 9.2 Die InterRisk haftet dem Vertriebspartner für die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten InterRisk-Daten im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen. InterRisk stellt den Vertriebspartner von allen rechtskräftig festgestellten Ansprüchen Dritter frei, die ausweislich der Urteilsgründe aufgrund der von der InterRisk zur Verfügung gestellten InterRisk-Daten bestehen. Die InterRisk trägt darüber hinaus sämtliche außerprozessualen und prozessualen Kosten, die im Zusammenhang mit der Geltendmachung dieser Ansprüche bei dem Vertriebspartner entstehen.
- 9.3 Der Vertriebspartner stellt die InterRisk von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen aus diesen Nutzungsbedingungen beruhen. Darüber hinaus stellt der Vertriebspartner die InterRisk von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer nicht ordnungsgemäßen oder nicht BiPRO-konformen Lauffähigkeit des von dem Vertriebspartner eingesetzten MVP beruhen, es sei denn, dass die unzureichende Lauffähigkeit durch einen produktionsverhindernden Programmfehler eines InterRisk-Webservices verursacht wird.
- 9.4 Soweit sich aus vorstehenden Bedingungen nichts Abweichendes ergibt, richtet sich die Haftung der Vertragspartner nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10. Gewährleistung

- 10.1 Tritt bei bestimmungsgemäßer Nutzung eines InterRisk-Webservices ein Programmfehler auf, wird der Vertriebspartner diesen an die InterRisk unverzüglich und unter Angabe der für die Fehleranalyse und -beseitigung zweckdienlichen Informationen in Textform melden. Die InterRisk wird den Vertriebspartner, soweit erforderlich, im Rahmen des Zumutbaren bei der Fehleranalyse unterstützen.
- 10.2 Die InterRisk wird von ihr zu vertretende, produktionsverhindernde Programmfehler in Bezug auf ihre Leistungen nach Ziffer 2 auf eigene Kosten unverzüglich beseitigen.
- 10.3 Die InterRisk wird von ihr zu vertretende, aber nicht produktionsverhindernde Programmfehler in Bezug auf ihre Leistungen nach Ziffer 2 auf eigene Kosten im Zuge ihrer regulären Wartungs- und Release-Zyklen/Software-Wartung beheben. Ein Anspruch auf sofortige/unverzügliche Beseitigung besteht nicht, wenn der fachliche Zweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

11. Automatisiertes Abrufverfahren (§ 10 BDSG)

Die InterRisk und der Vertriebspartner sind sich darüber einig, dass die Übermittlung personen- und vertragsbezogener Daten über die Schnittstelle im Rahmen eines automatisierten Abrufverfahrens und damit zwischen zwei verantwortlichen Stellen im Sinne des Datenschutzes erfolgt. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs liegt ausschließlich bei dem Vertriebspartner.

- 11.1 Im Rahmen der Interessensabwägung kommen die InterRisk und der Vertriebspartner zu dem Ergebnis, dass die Einrichtung des Abrufverfahrens unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen angemessen ist. So sind die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen keinen erhöhten Risiken ausgesetzt. Aufgrund der in den BiPRO-Normen festgelegten technisch-organisatorischen Maßnahmen (ToMs), wird mit dem bestehenden Abrufverfahren die bisherige Praxis einer uneinheitlichen Übermittlung (per E-Mail, Post) durch ein sichereres Übermittlungsverfahren ersetzt. Zudem werden die jeweils abgerufenen Webservices und die dort enthaltenen Dokumente festgelegt.
- 11.2 Das Abrufverfahren dient insbesondere folgenden Zwecken:
- (a) Kundenbetreuung
 - (b) Vertragsverwaltung
 - (c) Schaden-/Leistungsbearbeitung
 - (d) Abrechnung
 - (e) Auskünfte zu Verträgen und Versicherungsnehmern/versicherten Personen
 - (f) Bestandsdatensynchronisierung
- 11.3 Im Rahmen des Abrufverfahrens werden Kundendaten sowie für den Abruf erforderlich Vertriebspartner-Daten übermittelt. Folgende Datenkategorien können im Rahmen der Übermittlung betroffen sein:
- (a) Stammdaten (Vorname, Nachname, Anschrift, Telefonnr., Geburtsdatum, Bankverbindung)
 - (b) Vertragsdaten
 - (c) Gesundheitsdaten, sofern diese dem Versicherungsschein zu Grunde gelegt werden (z.B. Ausschlussklausel)*
 - (d) Schaden-/Leistungsdaten
 - (e) Inkassodaten zu bestehenden Verträgen (Bankverbindungen, offene Beträge, Lastschriftrückläufer, etc.)
- * Tatsächliche Gesundheitsdaten (Diagnosen) werden über die InterRisk-Webservices nicht übermittelt.
- 11.4 Die getroffenen technisch-organisatorischen Maßnahmen des Abrufverfahrens entsprechen den in den BiPRO-Normen 410 und 430. ff in einer gültigen Fassung.
- 11.5 Die InterRisk führt, über die automatische Speicherung der Abrufe in Ziffer 8.1 dieser Nutzungsbedingungen hinaus, stichprobenartige Überprüfungen der einzelnen Abrufe durch und protokolliert die Ergebnisse, zur Überwachung und Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit der Datenkommunikation. Die Anzahl dieser Stichproben liegt im ausschließlichen Ermessen der InterRisk. Für den Fall einer anlassbezogenen Überprüfung können weitere Merkmale protokolliert werden. Der Vertriebspartner stellt sicher, dass die Erhebung und Speicherung der Protokolldaten der in seinem Einflussbereich am Abrufverfahren teilnehmenden Personen zulässig ist. Die InterRisk löscht die Protokolle i.d.R. nach 90 Tagen.

- 11.6 Die InterRisk ist als Service-Provider berechtigt die Webserviceaktivitäten der Service-Consumer zum Zweck der Optimierung der Services und der Nutzung auszuwerten.
- 11.7 Zur Klärung sicherheitsrelevanter Vorfälle und zur Beantwortung von Auskunftersuchen von Betroffenen, von Ermittlungsbehörden und sonstigen Behörden (z.B. Datenschutzaufsicht) ist die InterRisk als Service-Provider berechtigt, die Webservice-Aktivitäten der Nutzer des Service-Consumers in sog. Logdateien zu speichern (Logging) und diese Daten an die anfragenden Stellen herauszugeben. Der Vertriebspartner ist als Service-Consumer verpflichtet, die Webservice-Aktivitäten der von ihm eingesetzten oder beauftragten Nutzer zu speichern (Logging) und diese Daten dem Service-Provider im Rahmen der vorgenannten Auskunftersuchen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

12. Geheimhaltung, Datenschutz

- 12.1 Die InterRisk und der Vertriebspartner sind verpflichtet, die einschlägigen Gesetze und Verordnungen zum Daten- und Geheimnisschutz einzuhalten. Dies umfasst, soweit diese jeweils anwendbar sind, u.a. die Bestimmungen nach § 5 BDSG über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis.
- 12.2 Die InterRisk und der Vertriebspartner sind verpflichtet, alle nicht allgemein bekannten Angelegenheiten des jeweils anderen, insbesondere dessen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, unbefristet streng vertraulich zu behandeln und sie, soweit nicht zur Erreichung des Zwecks dieser Bedingungen geboten, weder aufzuzeichnen noch zu verwerten noch Dritten zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung gilt nicht, soweit die InterRisk oder der Vertriebspartner nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Entscheidung dazu verpflichtet ist, die betreffenden vertraulichen Informationen Dritten zugänglich zu machen; der jeweils andere ist hiervon unverzüglich zu unterrichten und die Zugänglichmachung rechtzeitig vorher mit ihm abzustimmen.
- 12.3 Die InterRisk und der Vertriebspartner sind verpflichtet, sämtliche Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Nutzungsbedingungen bedienen, im selben Umfang, wie sie selbst einander hierzu verpflichtet sind, schriftlich zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz zu verpflichten. Zu diesen Personen gehören auch von dem Vertriebspartner ggfs. eingesetzte selbständige Untervermittler. Diese Verpflichtung haben die Vertragspartner einander auf Verlangen nachzuweisen.

- 12.4 Die Verpflichtungen der Ziffer 12 bleiben auch nach Beendigung der Nutzung bestehen.

13. Laufzeit und Beendigung

- 13.1 Die Bereitstellung der jeweils verfügbaren Webservices und deren Nutzung beginnen zum 1. eines Monats und laufen auf unbestimmte Zeit.
- 13.2 Die Nutzung kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende beendet werden. Dazu genügt eine Mitteilung in Textform.

13.3 Über die in Ziffer 13.2 festgelegte Bestimmung hinaus endet die Nutzung automatisch mit der wirksamen Beendigung der zwischen der InterRisk und dem Vertriebspartner bestehenden Courtage-bzw. Provisionszusage. Die InterRisk ist berechtigt, die Zugänge des Vertriebspartners zu den InterRisk-Webservices zum Beendigungszeitpunkt der Nutzung zu sperren.

14. Sonstige Bedingungen

14.1 Die InterRisk ist berechtigt, die Nutzungsbedingungen (z.B. bei Einrichtung weiterer Services oder bei Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen) in zumutbarer Weise anzupassen.

14.2 Die InterRisk ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesen Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise auf andere mit ihr verbundene (§ 15 AktG) Gesellschaften des VIG Konzerns zu übertragen. In diesem Falle informiert die InterRisk alle von der Übertragung betroffenen Partner.

14.3 Diese Nutzungsbedingungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch für Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte sowie aus diesen Nutzungsrechten fließenden Rechte, sofern diese Nutzungsbedingungen außerhalb Deutschlands vollzogen werden.

14.4 Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Nutzungsbedingungen.

14.5 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Wiesbaden.

II. Maklerpost

Auf der Grundlage der BiPRO Norm 430 sind in diesem Abschnitt „Maklerpost“ die Pflichten und Verantwortlichkeiten der InterRisk und dem Vertriebspartner im Rahmen der automatisierten Übermittlung elektronischer Dokumente und Daten zu den bei der InterRisk bestehenden Versicherungsverträgen geregelt.

1. Pflichten der InterRisk

1.1. Die InterRisk ist verpflichtet, dem Vertriebspartner hinsichtlich der bei InterRisk bestehenden Versicherungsverträge, zu denen der Vertriebspartner mit der Betreuung des Versicherungsvertrages und des Kunden beauftragt ist und die Rolle „Bestandsbetreuer“ inne hat, alle im Rahmen der BiPRO-Norm 430 verfügbaren und für den Bestandsbetreuer vorgesehenen Dokumente und Daten (Maklerpost) im Wege automatisierter elektronischer Lieferungen werktäglich nach Erzeugung der Dokumente bereitzustellen.

1.2. Die InterRisk stellt dem Vertriebspartner bei jedem Aufruf dieses Webservices und nach erfolgreicher Authentifizierung eine Liste verfügbarer Daten-lieferungen zur Verfügung.

1.3. Die Maklerpost im Sinne dieser Nutzungsvereinbarung beinhaltet insbesondere Vermittlerkopien zu Versicherungsvetragsdokumenten aus den bestandsführenden Systemen der InterRisk, z.B.:

- Nachfragen zum Antrag,
- Policen und Nachträge,
- Kündigungsbestätigungen,
- etc.

1.4. Die InterRisk verpflichtet sich, die elektronischen Dokumente und Daten im Rahmen dieses Webservices mindestens 30 Tage nach Erzeugung zur elektronischen Abholung vorzuhalten.

1.5. Die InterRisk weist ergänzend darauf hin, dass elektronische Dokumente und Daten, die im Rahmen dieses Webservices bereitgestellt werden, dem Vertriebspartner nicht parallel per Post oder über andere elektronische Formate (z.B. per E-Mail) zur Verfügung gestellt werden können bzw. werden.

1.6. Die Verantwortlichkeit dieser Nutzungsbedingungen der InterRisk für die Datenbereitstellung endet am Übergabepunkt zur Schnittstelle von dem Vertriebspartner.

2. Pflichten des Vertriebspartners

2.1. Der Vertriebspartner ist verpflichtet, den Webservice nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen bis spätestens 2 Wochen nach dem in Abschnitt I, Ziffer 13.1 festgelegten Nutzungsbeginn über eine Schnittstelle an sein MVP anzubinden.

2.2. Der Vertriebspartner ist verpflichtet, die bereitgestellten elektronischen Dokumente und Daten mindestens wöchentlich gemäß der BiPRO-Norm 430, in einer gültigen Fassung, über seine Schnittstelle abzuholen.

2.3. Der Zugang der Dokumente und Daten bei dem Vertriebspartner ist dann erfüllt, wenn der Vertriebspartner die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat und mit der Kenntnisnahme üblicherweise zu rechnen ist. Sofern der Vertriebspartner zur Abholung von BiPRO Dokumenten/Daten einen externen Dienstleister einsetzt, gilt der Zugang bei dem Vertriebspartner dann als erfüllt, wenn der Dienstleister die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat und mit der Kenntnisnahme üblicherweise zu rechnen ist.

2.4. Sofern der Vertriebspartner sein MVP durch ein anderes MVP ersetzt, bleibt er für die BiPRO-konforme Abholung der von der InterRisk bereitgestellten Dokumente/Daten innerhalb des unter Ziffer 2.2 genannten Zeitraums, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen, selbst verantwortlich.

2.5. Schaltet der Vertriebspartner sein MVP ohne Ersatz ab bzw. will der Vertriebspartner über sein MVP keine Webservices mehr abholen, informiert er InterRisk frühzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor der geplanten Abschaltung in Textform, damit InterRisk die Möglichkeit hat, dem Vertriebspartner die für den Vermittler vorgesehenen Dokumente und Daten zum Download über das Extranet zur Verfügung zu stellen. Unterbleibt die frühzeitige Information an InterRisk, übernimmt InterRisk keine Verantwortung für die Nachlieferung nicht abgeholter Dokumente/Daten.

- 2.6. In Bezug auf die von der InterRisk im Rahmen dieses Webservices bereitgestellten Daten ist der Vertriebspartner ab dem Zeitpunkt der Übergabe an seine Schnittstelle die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle. Dies bedeutet, dass der Vertriebspartner in Bezug auf die weitere Datenverwendung und etwaige Datenübermittlungen an Dritte dafür zu sorgen hat, dass personen- und vertragsbezogene Daten nur an dazu Berechtigte übermittelt werden dürfen. Dies gilt namentlich für von dem Vertriebspartner eingesetzte selbstständige Untervermittler (Stichwort Bestandsabgrenzung) oder Maklerpools oder Service-Dienstleister (Stichwort Kundeneinwilligung). InterRisk ermöglicht dem Vertriebspartner die Bestandsabgrenzung dadurch, dass zu jedem übermittelten Dokument bzw. Datensatz die zugehörige Vermittler-Nummer/Referenz-Nummer des Vertriebspartners bei InterRisk mitgeliefert wird.

3. Kosten, Vergütung

- 3.1. Die unter Ziffer 1 und 2 geregelten Pflichten stehen zueinander in einem Gegenseitigkeitsverhältnis und werden für den jeweils anderen kostenfrei erbracht. InterRisk und der Vertriebspartner tragen die in ihrem jeweiligen Bereich entstehenden Aufwände selbst.
- 3.2. Darüber hinaus schulden InterRisk und der Vertriebspartner einander keine wie auch immer gearteten Vergütungen.

III. Externe Navigation in das InterRisk Extranet (Deep Links)

Deep Links ermöglichen einen direkten Aufruf von Inhalten im InterRisk Extranet – zu Kunden, Verträgen und Schäden, sowie zu weiteren Informationen. Für den Nutzer ist im Alltagsgeschäft eine schnelle, direkte und unkomplizierte Kommunikation mit der InterRisk sehr wichtig, um an die Versicherungsnehmer schnell Vertragsauskünfte erteilen zu können.

Mit Hilfe der BiPRO Norm 440 kann der Nutzer direkt über sein Maklerverwaltungsprogramm (MVP) eine Einstiegsadresse (URL) abfragen, mit der er maschinell auf das Extranet der InterRisk direkt zugreifen kann, um Informationen zu Verträgen des Versicherungsnehmers zu erhalten.

Der Nutzer muss nicht mehr manuell ins Extranet gehen bzw. über zwischengeschaltete interne Stellen kommunizieren, um Auskünfte zu erhalten.

Unter folgenden Voraussetzungen stellt InterRisk dem Vertriebspartner Deep Links zur Verfügung:

- Aktive Geschäftsverbindung mit der InterRisk
- Aktiver Zugang mit Berechtigung innerhalb des Extranets der InterRisk
- ein BiPRO-fähiges Maklerverwaltungsprogramm ist vorhanden
- der Download eines InterRisk Zertifikats über das Partnerportal ist erfolgt
- die Integration des InterRisk Zertifikats im Maklerverwaltungsprogramm des Vertriebspartners ist erfolgt

- **Norm 440** – definiert die externe Navigation in Versicherungsportale (direkter Einsprung in unser Extranet, die Bestandsinformationsdatenbank der InterRisk, mit vollständiger Sicht)

- **Gekapselter Einstieg** (Norm 440) – direkter Einstieg in unser Extranet mit eingeschränkter Sicht auf den vermittelten Vertrag und die dazugehörigen Dokumente

IV. Systemzugang und -nutzung

Präambel

Auf der Grundlage der BiPRO Norm 410 zum sog. Security Token Service sind in diesem Abschnitt „Systemzugang und -nutzung“ die Pflichten und Verantwortlichkeiten der InterRisk und dem Vertriebspartner im Rahmen der

- Authentifizierung des Vertriebspartners durch die InterRisk und
- Autorisierung des Vertriebspartners für die Nutzung der einzelnen Webservices der InterRisk,

geregelt.

In diesem Abschnitt „Systemzugang und -nutzung“ werden darüber hinaus angemessene, der BiPRO-Norm 260 entsprechenden Sicherheitsmechanismen festgelegt, die der Absicherung der Internet-basierten Datenkommunikation zwischen der InterRisk (Service-Provider⁷) und dem Vertriebspartner (Service-Consumer⁸) zum Schutz der personen- und vertragsbezogenen Daten von Versicherungsnehmern und versicherten Personen dienen, insbesondere durch die Sicherstellung der

- Vertraulichkeit: Daten dürfen bei Übertragung nur von Berechtigten gelesen werden,
- Integrität: Daten dürfen bei der Übertragung nicht unbemerkt durch Unberechtigte verändert werden,
- Authentizität: Daten und Services dürfen nur berechtigten Personen und Systemen zur Verfügung gestellt werden,
- Verbindlichkeit: Die Datenübertragung stellt die Autorenschaft des Erbringers des Webservices und den Nachweis der durchgeführten Aktionen sicher.

1. Security Token Service

- 1.1. Zur Authentifizierung der Vertriebspartner in Ihrer Rolle als Service-Consumer der BiPRO-Webservices ist die InterRisk als Service-Provider verpflichtet, entsprechend der BiPRO Norm 260 mindestens einen eigenständigen Security Token Service (STS) anzubieten.
- 1.2. Aktuell sieht die InterRisk für den Vertriebspartner die zertifikatbasierte Authentifizierung⁹ vor.
- 1.3. Es ist derzeit nicht geplant, dem Vertriebspartner alternativ eine oder mehrere weitere Authentifizierungsarten zur Verfügung zu stellen, insbesondere nicht solche, die externe Identity Provider den Versicherungsvermittlern mit dem Ziel einheitlicher Zugänge zu einer Vielzahl von Versicherungsunternehmen anbieten (z.B. VDG-Ticket, easy Login, TGIC).
- 1.4. Die InterRisk ist nicht verpflichtet, alternative Authentifizierungsarten einzurichten.

⁷ Der Service-Provider ist ein Versicherungsunternehmen und bietet Vertriebspartner, die über eine aktive vertragliche Anbindung an das Versicherungsunternehmen verfügen, die Nutzung der von ihm angebotenen BiPRO-Webservices an.

⁸ Der Service-Consumer ist ein Versicherungsvermittler gem. § 59 VVG und daran interessiert, die BiPRO-Webservices des Service-Providers zur Verwaltung bestehender Versicherungsverträge, zur Betreuung seiner Kunden und zur Vermittlung von Neugeschäft zu nutzen.

⁹ Zertifikatbasierte Authentifizierung ist die Verwendung eines digitalen Zertifikats, um einen Benutzer, einen Computer oder ein Gerät zu identifizieren, bevor diesem Zugang zu einer Ressource, einem Netzwerk, einer Anwendung usw. gewährt wird.

- 1.5. Nach schriftlicher Anmeldung (Anmeldebogen: „Antrag zur Nutzung der BiPRO-Webservices“) registriert die InterRisk den Vertriebspartner, erzeugt für ihn ein Zertifikat und stellt ihm dieses zur Verfügung.

Aus Sicherheitsgründen wird dem Vertriebspartner eine Referenznummer per E-Mail und eine PIN-Nummer auf dem Postweg übermittelt, die zur Aktivierung des Zertifikats notwendig sind.

2. Initiale Authentifizierung durch die InterRisk

- 2.1. Der Vertriebspartner beantragt bei der InterRisk in Textform die technische Bereitstellung der gewünschten Webservices. Der Vertriebspartner teilt der InterRisk mit, welche Software-Anwendung(en) er zum Abruf der BiPRO-Webservices einsetzen wird und welche Personen bzw. Systeme in seinem Hause zum Abruf der Webservices berechtigt sein sollen.

- 2.1.1. Die InterRisk prüft die Berechtigung des Vertriebspartners und der von ihm als Nutzer benannten Personen und Systeme zur Nutzung der eigenen BiPRO-Webservices, unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit mit dem Vertriebspartner und ggfs. von Besonderheiten bei der Datenbereitstellung (z.B. selbständige Untervermittler beim Vertriebspartner).

3. Laufende Authentifizierung durch die InterRisk

Um sich beim Service-Provider InterRisk zu authentisieren, ruft das MVP des Vertriebspartners den Security Token Service (STS) der InterRisk über eine gesicherte Internet-Verbindung (über HTTPS bzw. TLS, Transport Layer Security) auf und fordert im Rahmen der Standard-Authentifizierung mittels Zertifikat ein Security Context Token (SCT) an.

- 3.1. Der Security Token Service (STS) der InterRisk prüft die Anforderung des Vertriebspartner-MVP gegen die bei der InterRisk hinterlegten Daten (u.a. Benutzername, VM-Nummer, aktive Courtage-/Provisionszusage, BiPRO-Rolle und erstellt – sofern der STS die Authentizität feststellt – Security Context Token (SCT)¹⁰ zur Nutzung der einzelnen fachlichen BiPRO-Webservices. Der STS liefert das neu erstellte SCT an das MVP des Vertriebspartners über eine gesicherte Internet-Verbindung zurück.
- 3.2. Sobald das SCT abgelaufen ist, muss der Service-Consumer bzw. sein MVP ein neues SCT beim STS von InterRisk anfordern.
- 3.3. Wenn die Authentifizierung oder die Autorisierung nicht gelingt, gibt der STS der InterRisk eine Fehlermeldung aus, die er an das MVP des Vertriebspartners zurückliefert.

4. Autorisierung

- 4.1. Im Falle einer erfolgreichen Authentifizierung räumt der Service-Provider InterRisk dem Vertriebspartner als Service-Consumer die festgelegten Nutzungsrechte innerhalb der vorgesehenen Rollen ein (Autorisierung). Die Einräumung geschieht zum einen im Wege der technischen Bereitstellung der vereinbarten Webservices durch den BiPRO-Server der InterRisk, und zum anderen dadurch, dass das MVP des Vertriebspartners mit dem neu erstellten SCT den gewünschten Webservice aufruft.
- 4.2. Die InterRisk und der Vertriebspartner sind verpflichtet, die gesamte Datenkommunikation im Rahmen der Webservices „transportverschlüsselt“ (über HTTPS bzw. TLS, Transport Layer Security) auszuführen und dabei nur solche Anwendungen einzusetzen, die eine verschlüsselte Übermittlung vertrags- und personenbezogener Daten sicherstellen.
- 4.3. Die InterRisk prüft bei jedem Abruf die fachliche Berechtigung des abrufenden MVP, insbesondere, ob die bereit gestellten, vertrags- und personenbezogenen Daten und Dokumente zum Vertragsbestand des abrufenden Service Consumer gehören, und ob der Service Consumer berechtigt ist, Dokumente eines bestimmten Dokumententyps abzurufen.

¹⁰ Bei dem SCT/Security Context Token handelt es sich um eine sog. Session-ID, d.h. im Rahmen jeder einzelnen Anforderung wird ein neues SCT erzeugt.